



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

**182**

Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena zur "Sicherung inklusiver Bildung in Kindergärten, Schulen und Jugendarbeit"	182
Solarvorrang in Jena	183

### Beschlüsse der Ausschüsse

**184**

Antrag auf Projektförderung - Psycho-Chor der FSU Jena e.V.: Fahrtkosten Chorkonzert Erlangen (AZ: 12022000113)	184
Antrag auf Projektförderung: Ferienaufenthalt von Schülern aus der rumänischen Partnerstadt Lugoj in Jena laut Städtepartnerschaftsvertrag von 1993 (AZ: 12022000107)	184
Antrag auf Projektförderung: 9. Internationales Fußballturnier der D-Junioren im Rahmen des Fußballcamps "Gegen Ausgrenzung - Für Integration" (AZ: 12022000099)	185
Reporting des Dezernates 1 zum 31.12.2021 (Quartalsbericht 4/2021)	185

### Öffentliche Bekanntmachungen

**186**

Bekämpfung der Geflügelpest	186
Beschlüsse der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan	187
Ausschusssitzungen	187

### Öffentliche Ausschreibungen

**188**

Ermittlung der Anfangs- und Endwerte gemäß § 154 Abs.2 BauGB i. V. m. § 16 ImmoWertV als zonales Basisgutachten für sechs Teilgebiete und als grundstücksbezogene Einzelgutachten für ein Teilgebiet des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena“	188
---	-----

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: [amtsblatt@jena.de](mailto:amtsblatt@jena.de) Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 19. Mai 2022 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 26. Mai 2022)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena zur "Sicherung inklusiver Bildung in Kindergärten, Schulen und Jugendarbeit"

- beschl. am 27.04.2022, Beschl.-Nr. 21/0920-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Freistaat Thüringen einen „Vertrag zur Sicherung inklusiver Bildung zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena zur Sicherung inklusiver Bildung in Kindergärten, Schulen und Jugendarbeit“ zu verhandeln. Ziel soll sein, die Fortschritte und Erfahrungen der Stadt Jena sowohl beim gemeinsamen Lernen von Kindern mit und ohne Förderbedarf als auch im Förderzentrum langfristig organisatorisch und finanziell zu sichern.

002 In einem solchen Vertrag soll insbesondere festgelegt werden:

- a) die Absicherung des Einsatzes notwendiger pädagogischer Fachkräfte (Lehrer, Sonderpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, Integrationshelfer) an allgemeinbildenden Schulen als auch am Förderzentrum, um die erreichten Standards halten und entwickeln zu können;
- b) ein Zusammenwirken von Schule, Schulamt, Schulträger und Ministerium, um den Einsatz dieser Fachkräfte situationsgerecht und flexibel planen und die pädagogischen Prozesse optimal steuern zu können;
- c) die Überprüfung der Anstellungsverhältnisse der die Inklusion begleitenden Fachkräfte (im Besonderen der „Integrationshelfer“) im Sinne inklusiver pädagogischer Prozesse;
- d) eine tarifgerechte Refinanzierung der Personalkosten durch den Freistaat Thüringen (Orientierung an den real entstehenden Kosten, Wegfall der Teil-Erstattung im allgemeinen Finanzausgleich).

003 Die Ergebnisse der Evaluation des Modellprojekts "Weiterentwicklung der Integrationshilfe in Schule" sind Grundlage der Verhandlungen.

004 Möglichkeiten der Überwindung bzw. „Milderung“ der Trennung zwischen "äußerer und innerer" Schulträgerschaft werden untersucht.

005 Die Beratungen mit dem Ministerium werden durch ein geeignetes Gremium des Stadtrates begleitet.

006 Erste Ergebnisse werden Ende 2022 in den Fachausschüssen des Stadtrates vorgestellt.

Begründung:

Die Ausgaben im Bereich Integrationshelfer stiegen in Jena stetig:

im Jahre 2008	25.000 €
im Jahre 2010	1.892.000 €
im Jahre 2019	5.812.000 €.

Diese Kosten sind im Haushalt als Bruttosozialkosten abgebildet (Personalkosten und Gemeinkosten der die Integrationshelfer vermittelnden Träger). Der Freistaat Thüringen beteiligt sich an den Kosten nicht.

Im Schuljahr 2021 lernten an allgemeinbildenden Schulen Jena 9.612 Schülerinnen und Schüler. Bei 492 (4,5%) Kindern und Jugendlichen wurde sonderpädagogischer Förderbedarf ausgewiesen. Davon lernten 430 (87,4%) im gemeinsamen Unterricht, 62 an einer Förderschule. In integrativen Kindertagesstätten wurden im Jahr 2020 bei 100 Kindern sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert.

Hinter diesen Zahlen verbirgt sich auf der einen Seite eine besonders hohe Inklusionsquote und damit die Umsetzung eines Rechts nach der UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch das grundsätzliche Problem der strukturellen Trennung zwischen Jugendhilfe und Schule.

Die Stadt Jena hat im Vergleich zum Thüringer Durchschnitt eine doppelt so hohe Inklusionsquote. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt seit Jahren allein.

Durch das neue inklusive Schulgesetz wird die Finanzierung der Kosten, die bei der Umsetzung entstehen, nicht geregelt. Dauerhaft kann das nicht mehr durch die Stadt allein bewältigt werden.

Das im Mai verabschiedete Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur Reform des SGB VIII verankert Inklusion als Leitgedanken in der Kinder- und Jugendhilfe. So sieht es grundsätzlich eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen vor. Jena ist hier nicht nur Vorreiter, sondern bewegt sich in den nun verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Zum einen gibt es unbefriedigende Zuständigkeiten für die Finanzierung, zum anderen gibt es aber auch erhebliche Steuerungsprobleme dieser komplexen pädagogischen Prozesse. Weder in Jena noch in Thüringen oder Deutschland ist die gesetzliche Situation und damit die Frage der praktischen Umsetzung und der Finanzierung konsequent in örtliches Recht umgesetzt worden.

Verschärft wird die Situation in der für Deutschland typischen Trennung der Verantwortung für die Schule und deren Aufgaben durch die sogenannte "innere und äußere" Schulträgerschaft.

Die Entwicklung der modernen Schule wird durch diese in Deutschland übliche Unterscheidung stark eingeschränkt, weil sie nicht mehr der schulischen Wirklichkeit, beziehungsweise der Bedarfslage der Kinder und Jugendlichen entspricht. Die Verzahnung zwischen frühkindlicher Bildung, Schule und Jugendhilfe benötigt nicht nur in diesem Zusammenhang eine neue Grundlage. Dies hat der Deutsche Städtetag bereits 2007 mit der Aachener Erklärung „Bildung in der Stadt“ und 2012 mit der Münchner Erklärung „Bildung gemeinsam verantworten“ sehr deutlich zum Ausdruck gebracht.

Die Probleme zeigen sich (1) in den unterschiedlichen Leistungsträgern (Staat als Anstellungs-körperschaft und Aufsicht der Lehrkräfte und Stadt als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe), (2) an der unterschiedlichen Steuerung und Finanzierung (Schulamt/Jugendamt) und (3) an unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen der Akteure (Lehrer\*innen, Förderschullehrer\*innen, Erzieher\*innen, Heilpädagog\*innen, Heilerziehungspfleger\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Integrationshelfern\*innen).

Auch die verschiedenen traditionellen gesellschaftlichen Aufträge von Jugendhilfe und Schule erschweren die professionelle komplexe Lösung inklusiver Pädagogik. Vorwürfe, dass die Eingliederungshilfe durch ihre Leistungen Defizite der Schule ausgleichen müsse, werden erhoben.

Unerlässlich ist die grundsätzliche Diskussion, wie die Finanzierungsverantwortlichkeiten und die Kompetenzen im Bildungsbereich zwischen Landes- und kommunaler Ebene sinnvoll und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen verteilt werden und wie Kooperationen rechtlich gesichert werden können.

In der Antwort auf die große Anfrage der SPD-Fraktion vom Mai 2020 "Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf sowie Kindern mit (drohender) Behinderung in der Stadt Jena" und der Debatte im Stadtrat wurden viele der Fragen und Themen bereits diskutiert. Darauf aufbauend sollten Lösungen entwickelt werden.

Es müssen dringend neue Modelle des Zusammenwirkens entwickelt werden. Dies könnte in einem ersten Schritt ein „Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena zur Sicherung inklusiver Bildung in Kindergärten, Schulen und Jugendarbeit“ modellhaft leisten.

## Solarvorrang in Jena

- beschl. am 27.04.2022; Beschl.-Nr. 22/1355-BV

001 Beim Verkauf von Baugrundstücken der Stadt Jena bzw. der Vergabe von Erbbaurechten für städtisches Bauland, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Energiebedarf bedingt, ist zwischen dem Käufer/Bauherrn und dem Verkäufer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit (ermittelt u.a. mit Solarkataster) die Installation von gebäudeintegrierten Solaranlagen (Photovoltaik-, Solarthermie- oder Hybridanlagen) zu vereinbaren. Hierbei ist keine Mindestleistung vorzusehen, sodass auch steckerfertige Erzeugungsanlagen bis 600 Watt Leistung zum vollständigen Eigenverbrauch (sogenannte „Balkonkraftwerke“) installiert werden können.

002 Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 (1) Nr. 4 BauGB unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation einer Solaranlagen zu vereinbaren.

003 Soweit die Installation von Solaranlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Solaranlagen auf oder an Gebäuden unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan (d.h. neu aufzustellenden B-Plan für bislang unbebaute Flächen) gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden.

004 Die Verpflichtungen gelten gleichfalls - unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit - für die Errichtung städtischer Gebäude.

Die Stadtverwaltung wird weiterhin beauftragt, für die

Bestandsgebäude der Stadt ihrer Tochtergesellschaften zu prüfen, inwieweit die Verpflichtungen auch auf diesen Gebäudebestand angewendet werden können und dem Stadtrat bis zum 4. Quartal eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen.

### Begründung:

Die Stadt Jena hat sich mit großer Mehrheit im Stadtrat zum Ziel gesetzt, „die Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen“ (21/0964-BV vom 14.07.2021). Damit dies nicht durch Einschränkung des Wohlstands und der Wirtschaftsleistung erfolgt, ist der erhebliche Ausbau erneuerbarer Energien notwendig, dabei vor allem die Nutzung der Sonnen- und Windenergie. Ein Ausbau der Windenergie und von Photovoltaik- Freiflächenanlagen ist in Jena aus Gründen der Topographie und des Naturschutzes nur in stark eingeschränktem Maße möglich. Die Gewinnung erneuerbarer Energien im Bereich der Stadt Jena muss deshalb schwerpunktmäßig auf der Photovoltaik (PV) und Solarthermie auf versiegelten Flächen, insbesondere Dachflächen gerichtet sein.

Jedoch ist die Nutzung von PV in Jena bisher unterdurchschnittlich erfolgt. Laut Thüringer Solarrechner (<https://www.solarrechner-thueringen.de/>) liegt Jena bei der PV-Nutzung mit 4% auf dem letzten Platz aller 24 Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte (Thüringer Durchschnitt 11%, Stand 04/2021). Durch die Beschlusspunkte soll die Nutzung der Sonnenenergie in Jena gefördert werden. Das „Solar-Verpachtungskataster“ wird voraussichtlich nur eine eng begrenzte Wirkung entfalten, weil nach dem gültigen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) die wirtschaftlich wichtige Befreiung von der EEG-Umlage (bis 30 kWp) nur bei „Personenidentität“ von Betreiber und Stromnutzer der PV-Anlage greift (Berichtsvorlage Nr. 21/1070-BE vom 13.9.2021). Unter den gegenwärtigen energiepolitischen Rahmenbedingungen sind PV-Auf-Dach-Anlagen nur bei derartig eng definiertem Eigenverbrauch wirtschaftlich darstellbar. Eine wirtschaftliche Angemessenheit kann etwa über eine Amortisierung über die Nutzungsdauer oder die Erfüllungen von Anforderungen des Energieeinspargesetzes oder Gebäudeenergiegesetzes gegeben sein.

Die wirtschaftliche Angemessenheit ist bei Festsetzung einer Mindestanlagenleistung von 1 kWp für neu errichtete Gebäude mit Strombedarf in nahezu allen Fällen gegeben. Mit dieser sehr geringen Anlagenleistung ist die Pflicht nicht kostenintensiv (weniger als 3000 Euro) und diese Anlagengröße kann selbst im Geschloß-Mietwohnungsbau noch als Eigenstrom für den Allgemeinstrom genutzt werden. Es wird mit dieser in nahezu allen Fällen wirtschaftlich darstellbaren Mindestanlagenleistung jedoch ein Impuls gesetzt, über Solaranlagen nachzudenken, der i.d.R. zur Errichtung von Solaranlagen mit höherer Leistung führen wird.

Es wird mit den Beschlusspunkten keine ausschließliche Dachnutzung für Sonnenenergie erzwungen; eine ggf. gewünschte klimatisch sinnvolle Dachbegrünung wird nicht ausgeschlossen, vielmehr ist eine Kombination möglich („Agri-PV“). Die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer Solaranlage kann auch mittels eines Pachtmodells erfüllt werden. (Übernahme der Finanzierung, Service, Wartung der Anlage durch

Pächter). Beispielsweise bieten die Stadtwerke Solaranlagen auch in der Pachtvariante an (<https://www.stadtwerke-jena.de/privatkunden/energiereise/solardach.html>) Siehe auch Beschlussvorlage 21/0804-BV „Solar-Verpachtungskataster“ und Berichtsvorlage Nr. 21/1070-BE „Prüfung eines Solar-Verpachtungskatasters“ vom 13.9.2021.

Mehrere Bundesländer Deutschlands haben bereits eine „Solare Baupflicht“ beschlossen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Berlin) bzw. bereiten derartige Beschlüsse vor (Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Rheinland-Pfalz). Außerdem haben die Städte Tübingen, Waiblingen und Bonn entsprechende Beschlüsse gefasst. Die hier für Jena vorgelegte Beschlussantrag folgt dem Beschluss der Stadt Tübingen aus dem Jahr 2018 und nimmt damit eine Anregung des Fachdienstes Recht der Stadtverwaltung Jena vom 10.02.2021 auf.

## Beschlüsse der Ausschüsse

### Antrag auf Projektförderung - Psycho-Chor der FSU Jena e.V.: Fahrtkosten Chorkonzert Erlangen (AZ: 12022000113)

- im Hauptausschuss beschl. am 11.05.2022, Beschl.-Nr. 22/1434-BV

001 Aus den Mitteln des städtischen Budgets werden 780,00 Euro bereit gestellt für die Finanzierung der Fahrtkosten von 60 Mitgliedern des Psycho-Chor der FSU Jena e.V. für ein Semesterabschlusskonzert am 02. Juli 2022 in der Partnerstadt Erlangen.

#### Begründung:

Der Verein Psycho-Chor der FSU Jena e.V. wurde vor 10 Jahren in Jena gegründet und entwickelte sich zu einem gemischten Ensemble von ca. 65 Mitgliedern. Jedes Semester studiert der Psycho-Chor ein neues Programm ein, welches am Ende des Semesters in verschiedenen Konzerten in und um Jena präsentiert wird. Der Psycho-Chor plant in diesem Jahr am 02. Juli in der Hugenottenkirche in Erlangen sein Semesterabschlusskonzert zu geben.

Bereits 2019 gab es dort einen Auftritt. Das Konzert in 2020 wie auch das Konzert 2021 musste wegen der Corona-Pandemie wiederholt verschoben werden und wurde nun für den Sommer 2022 angesetzt. Mit seiner Arbeit leistet der Verein einen Beitrag zur Pflege der Städtepartnerschaften mit Erlangen und zur Internationalisierung der Stadt Jena. Konzertreisen des Chors ins Ausland haben bereits stattgefunden: 2017 nach Frankreich, 2018 nach New York. Weitere Konzertreisen, auch in andere Jenaer Partnerstädte, sind für 2023 und 2024 geplant.

Bei dem Antrag handelt es sich um eine 100 Prozent-Förderung aus dem Grund, dass ausschließlich die Fahrtkosten finanziert werden. Kosten fallen an für Fahrtkosten mit dem Zug (Franken-Thüringen-Ticket für 60 Personen; ca. 13€ pro Person). Ein Bus wäre nach aktuellen Preisen ca. mehr als doppelt so teuer. Sollte das bundesweite 9 €-Ticket im Juli verfügbar sein, würden sich die Kosten auf 540 € reduzieren.

Der Verein hat keine organisations-, verwaltungs- oder projektbezogene Aufwendungen, keine Verpflegungskosten oder Kosten für Werbeaufwendungen beantragt und trägt somit nicht näher untersetzte Eigenleistungen.

Der Antrag wurde seitens des FD Haushalt, Controlling und Organisation finanztechnisch geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass:

- die Fahrtkosten pro Person nur 13 bzw. 9 € betragen und somit von jeder Person selbst getragen werden bzw. durch Eintrittsgeld finanziert werden könnten,
- positiv zu bewerten sei, dass das günstigste Verkehrsmittel gewählt wurde und Eigenleistungen bzgl. Werbung und Organisation erbracht werden.

Seitens des Bereichs des Oberbürgermeisters wird das Projekt sehr befürwortet. Der Psycho-Chor entschied sich bewusst für freien Eintritt zum Konzert, um ein breites Publikum erreichen zu können und um den Zutritt nicht von finanziellen Faktoren abhängig zu machen. Darüber hinaus besteht der Chor überwiegend aus Studierenden, die in der Regel über wenig Geld verfügen. Das Engagement des Vereins für die Städtepartnerschaft sollte finanziell unterstützt werden.

#### Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

### Antrag auf Projektförderung: Ferienaufenthalt von Schülern aus der rumänischen Partnerstadt Lugoj in Jena laut Städtepartnerschaftsvertrag von 1993 (AZ: 12022000107)

- im Hauptausschuss beschl. am 11.05.2022, Beschl.-Nr. 22/1435-BV

001 Aus den Mitteln des städtischen Budgets werden 25.000,00 Euro bereit gestellt für die Finanzierung eines Ferienaufenthaltes von 36 Schülern aus der rumänischen Partnerstadt Lugoj in Jena vom 31. Juli bis 13. August 2022.

#### Begründung:

Der Verein zur Förderung der Partnerschaft zwischen den Städten Lugoj und Jena e.V. organisiert seit Jahren im Sommer einen Ferienaufenthalt für Schüler aus der Partnerstadt in Jena. Der Aufenthalt, der coronabedingt in den Jahren 2020 und 2021 nicht stattfinden konnte, ist einer der Kernbestandteile der Städtepartnerschaft. Die Vereinsmitglieder organisieren diesen Aufenthalt ehrenamtlich.

Die Stadt Lugoj ist an einer ausgewogenen und transparenten Platzvergabe für die Sommerferienfahrt nach Jena sehr interessiert. Die teilnehmenden Kinder werden in Lugoj nach mehreren Kriterien ausgewählt: es werden die leistungsstärksten Kinder eines Jahrgangs benannt, Kinder mit einer signifikanten Leistungssteigerung im Laufe des Schuljahres (die nicht zwingend zu den Besten zählen), Kinder, die ein

besonderes Engagement für die Schule gezeigt haben und Kinder aus sozial schwachen Familien.

36 Schülern im Alter von 12-14 Jahren und 4 Lehrern wird vom 31. Juli bis 13. August 2022 ein Ferienprogramm in Jena geboten. Das Kennenlernen der Partnerstadt und der Region bildet den zentralen Aspekt des Programms. Darüber hinaus wird die Möglichkeit zum Austausch mit Kindern aus Jena geboten, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit den Jugendzentren Treffpunkt (Westside) und Klex sowie dem Eine-Welt-Haus e.V. Der Verein stellt eigene Ressourcen zur Verfügung in Form von Eigenleistungen in Höhe von 50 Std. in der Vorbereitung und Durchführung des Projekts.

Der Antrag wurde seitens des FD Haushalt, Controlling und Organisation finanztechnisch geprüft und als plausibel bzw. unauffällig bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass:

- die Aufwendungen im Vergleich zu 2018/2019 nachvollziehbar ansteigen,
- der Anteil der Zuwendung an den Gesamtaufwendungen sich verringert,
- das Angebot des Busunternehmens günstig nach Vergleich mit „Busreiserechnern“ im Internet erscheint (siehe Anlage 2)
- die Fahrtkosten während des Aufenthalts in Thüringen bei Einführung des 9-€-Tickets eventuell geringer ausfallen als im Antrag geplant
- die Unterkunftskosten des IB angemessen sind (siehe Anlage 3).

Seitens des Bereichs des Oberbürgermeisters wird das Projekt sehr befürwortet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

**Antrag auf Projektförderung: 9. Internationales Fußballturnier der D-Junioren im Rahmen des Fußballcamps "Gegen Ausgrenzung - Für Integration" (AZ: 12022000099)**

- im Hauptausschuss beschl. am 11.05.2022, Beschl.-Nr. 22/1437-BV

001 Der Kinder- und Jugendfußballstiftung Jena werden zur Durchführung des 9. Internationalen Fußballturniers der D-Junioren 3.000,00 € für die Teilnahme des SV Lugoj zur Verfügung gestellt.

**Begründung:**

Die Kinder- und Jugendfußballstiftung Jena plant, in 2022 bereits das 9. Internationale Fußballturnier durchzuführen. An dem Turnier nehmen 10 Mannschaften teil, davon 4 aus dem Ausland teil. Die Jugendmannschaft des SV Lugoj (Rumänien) war bereits mehrfach zu Gast.

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich hierbei um

einen wertvollen Beitrag zum zivilgesellschaftlichen Austausch mit dem Ausland, insbesondere mit Partnerstädten, der gefördert werden sollte.

Die Fußballstiftung wird organisatorisch durch den SV Schott Jena unterstützt; auch der Deutsch-französische Bürgerfonds und die Thüringer Sportjugend beim Landessportbund stehen bei der Betreuung der ausländischen Gäste zur Seite.

Es werden ca. 200 Teilnehmer\*innen dabei sein, davon ca. 120 aus Jena, sowie je 20 aus Frankreich, Litauen, Rumänien und der Slowakei. Gegenstand des Kosten- und Finanzierungsplanes ist nur das eigentliche Fußballturnier (Anlage 2). Veranstaltungen des Rahmenprogramms sind dort nicht enthalten.

Der Antrag wurde seitens des FD Haushalt, Controlling und Organisation finanztechnisch geprüft und als plausibel bzw. unauffällig bewertet. Das Turnier wurde bereits in mehreren Jahren mit einer Zuwendung gefördert, zuletzt 2021.

Es wird darauf hingewiesen:

- gleiche Antragshöhe wie 2020 bei deutlich gestiegenen Gesamtausgaben
- hoher Anteil an Eigen- und privaten Drittmitteln, der im Vergleich zu 2018 und 2019 deutlich gestiegen ist

Seitens des Bereichs des Oberbürgermeisters wird das Projekt befürwortet.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

**Reporting des Dezernates 1 zum 31.12.2021 (Quartalsbericht 4/2021)**

- im Hauptausschuss beschl. am 11.05.2022, Beschl.-Nr. 22/1379-BE

Der Quartalsbericht des Dezernates 1 zum 31.12.2021 einschließlich Erläuterungen ist in der Anlage ersichtlich.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

## Öffentliche Bekanntmachungen

Zweckverband Veterinär- und  
Lebensmittelüberwachungsamt  
Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH)



### Bekämpfung der Geflügelpest

**Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“)**

**Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz**

Es ergeht durch den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) für alle Tierhalter mit Beständen von Geflügel und gehaltenen Vögeln des Saale-Holzland-Kreises sowie dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des ZVL J-SH (GZ: TG/523-02-16-V243/21) vom 06.12.2021 bezüglich der Biosicherheitsmaßnahmen für gehaltene Vögel i. S. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) wird vollumfänglich zum 20.05.2022 widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung wird zum 20.05.2022 wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

#### Gründe

##### I.

Deutschland und Europa erlebte zwischen dem 30.10.2020 und April 2021 die bisher schwerste Geflügelpest-Epizootie. Trotz eines deutlichen Rückgangs von Fällen und Ausbrüchen im Laufe des Frühjahrs 2021 erfolgten Nachweise von HPAIV H5 bei Wasser- und Greifvögeln über den Sommer hinweg vor allem in den nordischen Ländern Europas. Seit Mitte Oktober 2021 gab es in Deutschland wieder vermehrt Funde von HPAIV-infizierten Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern, Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Hamburg und Baden-Württemberg sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln sogar in Thüringen. Auch im Frühjahr des Jahres 2022 gab es in Thüringen weitere Ausbrüche von HPAI beim Geflügel. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wurde daher vom FLI als hoch eingestuft.

In Deutschland war im letzten Monat ein deutlicher

Rückgang in der Zahl der neuen Ausbrüche und Fälle zu beobachten. Das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen wird derzeit als mäßig eingestuft. Große Vorsicht ist allerdings beim Handel mit Lebendgeflügel im Reisegewerbe und innergemeinschaftlichem Verbringen in Bezug auf Länder mit ausgeprägtem Geschehen angezeigt. Biosicherheit in den Geflügelhaltungen sollte weiterhin überprüft und optimiert werden. Da seit April keine weiteren bestätigten Fälle der aviären Influenza in der Nähe des Saale-Holzland-Kreises und der Stadt Jena zu verzeichnen waren, wird die Allgemeinverfügung (GZ: TG/523-02-16-V243/21), die weitreichende Regelungen auch für kleine geflügelhaltende Betriebe vorgab, zum 20.05.2022 aufgehoben.

##### II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Aufhebung der Biosicherheitsmaßnahmen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013, BGBl. I S. 1212, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016, BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist.

Zu Nr. 2

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Dies ist notwendig, um bei eventuell erneutem positiven Nachweis des aviären Influenzavirus Biosicherheitsmaßnahmen und die Untersagung des Zukaufs von Geflügel anzuordnen.

Zu Nr. 3 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

0

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

gez. Dr. Bähring  
 Amtstierärztin

**Hinweis**

Die Meldepflicht für Geflügelhalter gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und stellt bei Nichteinhaltung einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar.

**Beschlüsse der nichtöffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kunitz/Laasan**  
 am 22.04.2022

Allen folgenden Beschlüssen wurde zugestimmt:

**Beschluss 5**

Der bestehende Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kunitz/Laasan, Jagdbogen Laasan vom 30.12.2009/06.01.2010 wird wie folgt geändert:

- 1.) Herr Dirk Steiner sowie Herr Karsten Völkel werden neben dem Jagdpächter Mike Hundertmark in den bestehenden Jagdpachtvertrag als gleichberechtigte Mitpächter aufgenommen.
- 2.) § 2 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- 3.) Der bestehende Jagdpachtvertrag wird mit allen neuen Jagdpächtern vorzeitig bis zum 31.03.2049 verlängert.
- 4.) Der Jagdvorstand wird nach § 9 Abs.6 Satz 2 der Satzung ermächtigt, die beschlossenen Vertragsänderungen vorzunehmen, den Pachtvertrag zu unterzeichnen und gegenüber der Jagdbehörde anzuzeigen.

**Beschluss 6**

Der bestehende Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kunitz/Laasan, Jagdbogen Kunitz vom 30.12.2009/06.01.2010 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 2 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.
- 2.) Der bestehende Jagdpachtvertrag wird mit den bestehenden Jagdpächtern vorzeitig bis zum 31.03.2049 verlängert.
- 3.) Der Jagdvorsteher wird ermächtigt die entsprechenden vertraglichen Änderungen vorzunehmen, den geänderten Jagdpachtvertrag zu unterzeichnen und gegenüber der Behörde anzuzeigen.

**Beschluss 7**

Der Jagdpacht-Reinerlös des Jagdjahres 2021/2022 wird nicht an die Jagdgenossen ausgezahlt. Der nicht ausgezahlte Jagdpacht-Reinerlös geht nach der gesetzlichen Widerspruchsfrist in die Rücklage, davon

wird ein Teil für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

gez. Kay Hundertmark  
 Jagdvorsteher

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> Ausschusssitzungen
<p>Am <b>31.05.2022, 19:00 Uhr</b>, findet im Volksbad, Badehalle, Knebelstraße 10, die nächste Sitzung des <b>Kulturausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollbestätigung vom 17.05.2022</li> <li>3. Gedenktafeln für Felix Auerbach und Max Hunger, Vorlage: 22/1353-BV                     <ol style="list-style-type: none"> <li>3.1 Gedenktafel für Felix Auerbach</li> <li>3.2. Gedenktafel für Max Hunger</li> </ol> </li> <li>4. Sprachsensibilität bei jedweden Bezeichnungen im öffentlichen Raum</li> <li>5. Information aus der Arbeitsgruppe zur Suche kultureller Freiflächen</li> <li>6. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am <b>01.06.2022, 17:00 Uhr</b>, findet im Beratungsraum im Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des <b>Jugendhilfeausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Vereins Wurzelwerke e.V., Vorlage: 22/1417-BV</li> <li>4. Fortsetzung von Corona-Tests an den Jenaer Kindertagesstätten, Vorlage: 22/1448-BV</li> <li>5. Ein Wohnheim für Auszubildende, Vorlage: 22/1445-BV</li> <li>6. Geschichte mit Hilfe der Straßennamenschilder besser erlebbar machen, Vorlage: 22/1441-BV</li> <li>7. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Die Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">* * *</p> <p>Am <b>02.06.2022, 17:00 Uhr</b>, findet im Volksbad, Knebelstraße die nächste Sitzung des <b>Jugendhilfeausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. BV Osttangente Jena, Bestätigung der Entwurfsplanung, Vorlage: 22/1326-BV</li> <li>4. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt</li> <li>5. Sonstiges</li> </ol> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

## Öffentliche Ausschreibungen



### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

**Stadtverwaltung Jena**  
**Am Anger 15**  
**07743 Jena**  
**E- Mail: vergabe-jena@jena.de**

hat unter der Vergabenummer

2022-ÖA-SE-01

Für die Leistung

**Ermittlung der Anfangs- und Endwerte gemäß § 154 Abs.2 BauGB i. V. m. § 16 ImmoWertV als zonales Basisgutachten für sechs Teilgebiete und als grundstücksbezogene Einzelgutachten für ein Teilgebiet des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena“**

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=459947>

**Angebotsfrist: 10.06.2022 / 10:00 Uhr**

**Bindefrist: 12.07.2022**